

Elterninformation 2 Jahre vor der Einschulung

Die Martinusschule Gemeinschaftsgrundschule
informiert

KINDERBILDUNGSGESETZ (KIBIZ)

- ▶ Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit.
- ▶ Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern.
- ▶ Kindertageseinrichtungen, -tagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

Gegenüberstellung Kita - Grundschule

Kindergarten	Grundschule GS
<ul style="list-style-type: none">• Besuch KITA nicht verpflichtend• Einrichtung mit gesetzlichem Bildungsauftrag mit eigenen Ausprägungen• KITA bietet Bildungsmöglichkeiten an, begegnet Forscherdrang der Kinder mit Lerngelegenheiten, keine „Leistungsziele“	<ul style="list-style-type: none">• Besuch Grundschule verpflichtend• Staatlicher Bildungsauftrag, in Richtlinien und Lehrplänen festgelegt• GS bietet Bildungsprozesse zielorientiert an, Erwerb von festgeschriebenen Kompetenzen am Ende von Klasse 2 und 4

KOOPERATION KITA -GRUNDSCHULE

Grundschule

- Grundschule knüpft an Bildungsprozesse des Kindergartens an
- Und führt sie auch in der OGS spielerisch weiter

Kindertagesstätte

- KITA führt didaktisches Instrumentarium im letzten Kitajahr ein
- Stärkt die Kompetenzen im Übergang



anschlussfähige Förderung von Kindern



Kooperation der KITAs und der Martinusschule

Alltagsintegrierte Sprachförderung in der KITA

<https://youtu.be/pcxqBodnBiQ>

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG

- ▶ Die weiterhin gültige gesetzliche Regelung, dass das Schulamt zwei Jahre vor der Einschulung feststellt, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist, kann dann entfallen, wenn in der KITA eine sprachliche Bildung einschließlich entsprechender Entwicklungsbeobachtung, Dokumentation und Förderung gewährleistet ist.
- ▶ Die Eltern müssen dieser Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung ihres Kindes zustimmen.

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG

- ▶ Haben Eltern dieser **nicht** zugestimmt **oder** besucht das Kind keine Kindertagesstätte, wird das Kind in die Schule eingeladen.
- ▶ Dort wird das **Verfahren „Delfin 4“** (2.Stufe – Besuch im Pfiffikushaus“) von Lehrkräften unserer Schule in einer Einzelsituation in unserer Schule durchgeführt.
- ▶ Bitte folgen Sie dieser Aufforderung, da das Schulamtes offiziell einlädt. Das Erscheinen ist **verpflichtend**.
- ▶ Geht Ihr Kind in eine andere KITA außerhalb unserer Gemeinde oder wenn Sie den Termin nicht einhalten können, teilen Sie uns das telefonisch mit!

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG

- ▶ In diesem Fall wird bei Feststellung eines sprachlichen Förderbedarfs eine vorschulische Sprachförderung in einer Kindertagesstätte durch das Schulamt verpflichtend angeordnet, da fehlende Sprachkenntnisse den späteren Lernerfolg des Kindes erheblich beeinträchtigen.

SCHULAUFNahme

- ▶ Alle Kinder, die bis zum **30. September sechs Jahre** alt werden, sind **ab 01.08. schulpflichtig**.
- ▶ Kinder, die **nach dem 30.09. sechs Jahre alt** werden **können auf Antrag der Eltern** vorzeitig zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie **die körperliche und geistigen Voraussetzungen** besitzen **und in ihrem sozialen Verhalten** ausreichend entwickelt sind. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig (kein Ausstieg aus dem Verfahren).
- ▶ Die **Entscheidung trifft die Schulleitung** unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

ANMELDEVERFAHREN

- ▶ Die Personensorgeberechtigten der Schulneulinge werden frühzeitig (ca. September Vorjahr) durch den Schulträger schriftlich über die bevorstehende Einschulung informiert.
- ▶ Die Anmeldung erfolgt zusammen mit dem Kind spätestens zum 15. November an der gewünschten Grundschule.
- ▶ Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Grundschule besteht jedoch nur in die der Wohnung des Kindes nächstgelegenen GS im Rahmen der Aufnahmekapazitäten (vorher festgelegt!) der Schule.

ZURÜCKSTELLUNG

- ▶ Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden.
- ▶ Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage des Schularzt-Gutachtens.
- ▶ Die Eltern sind anzuhören.
- ▶ Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

Vorzeitige Einschulung – Zurückstellung – AO-SF

- ▶ Information der KITA über Vorhaben/ Entscheidung - Beratung durch die ErzieherInnen
- ▶ **Formloser Antrag** bei der Schulanmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei Zurückstellung und vorzeitiger Einschulung
- ▶ **Antrag auf sonderpädagogische Förderung** wird bei Bedarf auf Wunsch der Eltern gestellt
- ▶ **Merkblatt KITA - Schule: Was braucht die Schule bei der Anmeldung !!**

INKLUSION – Schule des Gemeinsamen Lernens

- ▶ Heterogenität ist Normalität an unserer Martinusschule
- ▶ optimale Lerngelegenheiten für **alle** Kinder
- ▶ Jedes Kind wird da abgeholt, wo es steht.
- ▶ Jedes Kind wird auf seinem individuellen Entwicklungsstand gefördert.

- ▶ räumliche und personelle
Ausstattung unserer Schule:
Sonderpädagogin
Differenzierungsräume



•Im Sinne einer gerechten Anlese lautet die Prüfungsaufgabe für Sie alle gleich: Klettern Sie auf den Baum!•

WIE GEHT ES WEITER - ZEITLEISTE

